

DEUTSCH-INDISCHE GESELLSCHAFT e.V.
WINSEN (Luhe)



Glenfield 7, 21435 Stelle, Tel.: (0 41 74) 59 99 61

E-Mail: m.cherian@dig-winsen.de

Spendenkonto Kultur: SPK Harburg-Buxteh. IBAN: DE76 2075 0000 0007 0778 78

Spendenkonto für Hilfsprojekte und Patenschaften: IBAN: DE43 2075 0000 0007 0976 78

Bestätigung über Zuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Mitgliedsbeitrag/Geldzuwendung**

Es handelt sich nicht um Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke:

- *Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe*
- *Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens*
- *Förderung der Entwicklungszusammenarbeit*

nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Winsen (Luhe) StNr 50/270/02773 vom 24.02.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016 bis 2018 nach §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der vorgenannten satzungsgemäßen Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, 13 und 15 AO verwendet wird.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer, (§10b Abs. 4 EStG, §9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt. (§ 63 Abs. 5 AO)